



Satzung

des

chor:werk baden-württemberg e.V.

V.1.2 April 2017



§ 1 (Name und Sitz)

Der Verein führt den Namen chor:werk baden-württemberg.

Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und trägt dann den Zusatz "e.V."

Der Sitz des Vereins ist Stuttgart.

§ 2 (Geschäftsjahr)

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 (Zweck des Vereins)

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur insbesondere der Chormusik und der Verbindung dieser mit Bildender Kunst.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch das regelmäßige Durchführen von Projekten, die aus mehreren Konzerten, sowie Kunstausstellungen oder Kunstdarbietungen vor, während und/oder nach den Konzerten. Dazu finden mehrmals pro Jahr Proben statt, die von einer ausgebildeten Chorleitung durchgeführt werden. Die Kunstausstellungen werden entweder in Eigenleistung umgesetzt, oder mit anderen Vereinen oder Kooperationspartnern. Zweck dieser Kombination ist eine kritische, gesellschaftliche Auseinandersetzung mit den Inhalten der Chormusik und die Interpretation in die Gegenwart anhand der bildenden Kunst.

§ 4 (Selbstlose Tätigkeit)

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 5 (Mittelverwendung)

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus



Mitteln des Vereins erhalten. Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten.

§ 6 (Verbot von Begünstigungen)

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 7 (Erwerb der Mitgliedschaft)

Mitglieder des Vereins können alle natürlichen Person (ab dem 14 Lebensjahr) und juristische Personen) werden, die seine Ziele unterstützen und die/der sich in geeigneter Weise an den Betätigungen des Vereins beteiligen will. Voraussetzung für die Aufnahme in den Verein ist die Anerkennung der Vereinssatzung und die Bereitschaft, Vereinsbeschlüsse auszuführen.

Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen.

Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.

Die Mitgliedschaft wird wirksam durch die Annahme des Antrags durch den Vorstand und den Zahlungseingang des Mitgliedsbeitrags.

Die aktiven Mitglieder sollen sich zur regelmäßigen Teilnahme an den Projekten gegenüber dem Verein und dem/der Chorleiter/in verpflichtet fühlen.

Gegen die Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, steht dem/der Bewerber/in die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, welche dann endgültig entscheidet.

Der Verein hat folgende Mitglieder:

- ordentliche Mitglieder
- jugendliche Mitglieder (bis zur Vollendung des 18. Lebensjahrs)
- Fördermitglieder

Nur ordentliche Mitglieder haben ein Stimmrecht und können in Vereinsämter gewählt werden.

Jugendliche Mitglieder werden mit Vollendung des 18. Lebensjahres zu ordentlichen Mitgliedern.

Fördermitglieder müssen nicht aktiv an den Vereinsprojekten teilnehmen. Bestandteile der Förderung, insbesondere die Zuwendungshöhe werden im Einzelfall und schriftlich geregelt.



§ 8 (Beendigung der Mitgliedschaft)

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Auflösung der juristischen Person.

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Die schriftliche Austrittserklärung muss mit einer Frist von einem Monat jeweils zum Ende des Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten oder Beitragsrückstände von mindestens einem Jahr. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet im Rahmen des Vereins endgültig. Dem Mitglied bleibt die Überprüfung der Maßnahme durch Anrufung der ordentlichen Gerichte vorbehalten. Die Anrufung eines ordentlichen Gerichts hat aufschiebende Wirkung bis zur Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung.

§ 9 (Beiträge)

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung. Zur Festlegung der Beitragshöhe und -fälligkeit ist eine einfache Mehrheit der in der Mitgliederversammlung aller anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich.

Die Mitgliederversammlung kann eine Beitragsordnung verabschieden, die Art, Umfang und Fälligkeit der Beitragsleistungen regelt.

§ 10 (Organe des Vereins)

Organe des Vereins sind
die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 11 (Mitgliederversammlung)

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere die Wahl und Abwahl des Vorstands, Entlastung des Vorstands, Entgegennahme der Berichte des Vorstandes, Wahl der Kassenprüfer/innen Festsetzung von Beiträgen und deren Fälligkeit, Beschlussfassung über die Änderung der Satzung, Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins, Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen sowie weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.

Im ersten Quartal eines jeden Geschäftsjahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.

Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von einem Monat schriftlich (darunter fällt sowohl die Briefform, als elektronische Post) auch unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannt gegebene Anschrift oder Emailadresse gerichtet war.

Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekanntzumachen.

Anträge über die Abwahl des Vorstands, über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet.

Zu Beginn der Mitgliederversammlung ist ein Schriftführer zu wählen.

Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich oder für ein Mitglied unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht ausgeübt werden.

Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.



Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

Das Protokoll wird mit einer Frist von einem Monat allen Vereinsmitgliedern zugänglich gemacht. Einsprüche bedürfen der Schriftform und sind spätestens zwei Wochen nach Zugang des Protokolls an den Vorstand zu richten.

Beschlüsse können auch schriftlich gefasst werden. Dazu wird die Beschlussvorlage allen Mitgliedern per Post oder per E-Mail mit einer Frist von 2 Wochen zur Stimmabgabe vorgelegt. Stimmabgaben, die nicht bis zum Ende der Frist beim Verein eingehen, gelten als Enthaltungen. Die Stimmabgabe erfolgt schriftlich per E-Mail oder Post.

Die Mitgliederversammlung kann auch virtuell über eine geeignete Kommunikationssoftware, die Bild- und Tonübertragung gewährleistet, abgehalten werden.

§ 12 (Vorstand)

Der Vorstand im Sinn des § 26 BGB besteht aus dem/der 1. und 2. Vorsitzenden und dem/der Kassierer/in. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Zwei Vorstandsmitglieder vertreten gemeinsam.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von einem Jahr gewählt.

Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden.

Wiederwahl ist zulässig.

Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.

§ 13 (Beauftragte)

Für spezifische Vereinsaufgaben kann der Vorstand Beauftragte und Ausschüsse benennen und legt deren Kompetenzen fest. Die Beauftragten sind dem Vorstand zum Bericht verpflichtet. Der Vorstand benennt einen Pressereferenten/eine Pressereferentin.



§ 14 (Chorleitung und Gesangs- Projektbetrieb)

Der/die musikalische Leitung wird vom Vorstand verpflichtet. Der Verpflichtung muss ein Beschluss der Mitgliederversammlung vorausgehen. Die Verpflichtung erfolgt auf Grund eines schriftlichen oder mündlichen Vertrages, der die zu zahlende Vergütung und/oder Erfolgsbeteiligung beinhaltet. Eine Kündigung der musikalischen Leitung kann nur durch diese selbst oder durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit erfolgen. Der/die Chorleiter/in ist für die musikalische Arbeit im Chor verantwortlich. Der musikalischen Leitung steht die endgültige Auswahl der Chorsätze und Lieder sowie die Auswahl der bei einem Auftritt darzubietenden Stücke nach Rücksprache mit dem Vorstand zu. Liedvorschläge der aktiven Mitglieder bzw. des Vorstandes werden an den/die Dirigenten(in) weitergeleitet, wobei es dem Vorstand überlassen bleibt, einen entsprechenden Ausschuss zu bilden. Während der Chorproben soll jedes Mitglied den/die Chorleiter/in nach besten Kräften unterstützen. Der/die Chorleiterin kann ein Mitglied des Vereins sein.

§ 15 (Kassenprüfung)

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von einem Jahr eine/n Kassenprüfer/in. Diese/r darf nicht Mitglied des Vorstands sein. Wiederwahl ist zulässig.

§ 16 (Auflösung des Vereins)

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an ..., der/die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Stuttgart, den 05. April 2017